



RICHTLINIE

ÜBER DIE AUSRÜSTUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN

RICHTLINIE
ORG. NR.: 1.02.04
AUSGABE 09 | 2025

INHALTSVERZEICHNIS

RICHTLINIE ÜBER DIE AUSRÜSTUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN

1. ALLGEMEINES	2
2. EINTEILUNG DER GEMEINDEN IN ORTSKLASSEN	3
Ortsklasse 1	3
Ortsklasse 2	3
Ortsklasse 3	3
Ortsklasse 4	3
Ortsklasse 5	3
3. AUSRÜSTUNG DER EINZELNEN ORTSKLASSEN	4
3.1. FAHRZEUGE UND LÖSCHGERÄTE:	4
3.2. SONDERREGELUNG LÖSCHZÜGE:	5
3.3. WEITERE FESTLEGUNGEN	5
3.4. AUSRÜSTUNG MIT TECHNISCHEN GERÄTEN	6
4. TECHNISCHE AUSRÜSTUNG DER BEZIRKE	7
5. INKRAFTTRETEN	8
6. SPRACHLICHE GLEICHBEHANDLUNG	8

1. ALLGEMEINES

Diese Richtlinie wurde unter Zugrundelegung des Salzburger Feuerwehrgesetzes erstellt.

Zur Festlegung der Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren werden die Gemeinden des Landes Salzburg unter Berücksichtigung des § 3 Abs 1 des Salzburger Feuerwehrgesetzes 2018 in verschiedene Ortsklassen zugeordnet.

Die Zuordnung einer Gemeinde zu der jeweiligen Ortsklasse erfolgt nach der Einwohnerzahl, der Anzahl der Objekte, der Gästebetten sowie unter Berücksichtigung der geographischen Lage und Struktur des Ortes, der vorhandenen besonders brandgefährlichen Industrie- und Gewerbebetriebe und sonstigen Anlagen (wie z.B. auch nichtgewerbliche Fremdenverkehrseinrichtungen), der Bebauungshöhe, Bauweise und Bauweise, sowie der verkehrsmäßigen Aufschließung und den vorhandenen Löschwasserverhältnissen.

Bestehen in einem Gemeindegebiet ein oder mehrere abgesonderte Löschzüge, so hat die Mindestausrüstung jedes einzelnen abgesonderten Löschzuges ein Löschfahrzeug (VLF/VLFA, KLF/KLFA, LFA oder LFWA 1000) zu enthalten und richtet sich weiters nach den örtlichen brandschutztechnischen und feuerwehrorganisatorischen Erfordernissen.

Die im Abschnitt 3 aufgezählte Ausrüstung gilt für die gesamte Feuerwehr einer Gemeinde einschließlich aller etwaigen abgesonderten Löschzüge.

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie über die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren Org.Nr. 1.02.04 (Ausgabe 2024) und wurde in der Landesfeuerwehrratssitzung am 29. September 2025 beschlossen und für die Feuerwehren des Landes Salzburg für verbindlich erklärt.

2. EINTEILUNG DER GEMEINDEN IN ORTSKLASSEN

Unter Bezugnahme auf § 3 Abs 1 des Salzburger Feuerwehrgesetzes 2018.

Ortsklasse 1

Gemeinden mit bis zu 800 Einwohnern, 240 Objekten und 500 Gästebetten

Ortsklasse 2

Gemeinden mit 801 bis 2.800 Einwohnern, 241 bis 600 Objekten und 501 bis 2.000 Gästebetten

Ortsklasse 3

Gemeinden mit 2.801 bis 6.200 Einwohnern, 601 bis 1.100 Objekten und 2.001 bis 4.000 Gästebetten

Ortsklasse 4

Gemeinden mit 6.201 bis 12.000 Einwohnern, 1.101 bis 2.000 Objekten und 4.001 bis 6.000 Gästebetten

Ortsklasse 5

Gemeinden mit mehr als 12.000 Einwohnern, über 2.000 Objekten und mehr als 6.000 Gästebetten

Für die Berechnung der Einwohner, der Objekte und der Gästebetten wird auf die diesbezüglichen Regelungen des § 3 Abs 1 des Salzburger Feuerwehrgesetzes 2018 verwiesen.

3. AUSTRÜSTUNG DER EINZELNEN ORTSKLASSEN

3.1. FAHRZEUGE UND LÖSCHGERÄTE:

An Fahrzeugen und Löschgeräten muss in den nachstehenden Ortsklassen mindestens vorhanden sein:

Ortsklasse 1

- 1 Tanklöschfahrzeug (mind. TLFA 2000)
- 1 Kleinlöschfahrzeug (KLF/KLFA) oder Versorgungsfahrzeug klein (VF/VFA) mit KLF-Wechselbeladung oder Löschfahrzeug klein (LFA klein max. Einsatzgewicht 7,5 t) oder Mannschaftstransportfahrzeug (MTF/MTFA)
Mindestens eine tragbare motorbetriebene Feuerlöschpumpe (1000 l / mind. bei 10 bar und 3 m Saughöhe) muss in einem der Fahrzeuge vorhanden sein.

Ortsklasse 2

- 1 Tanklöschfahrzeug (TLFA 3000/4000) oder Rüstlöschfahrzeug (RLFA 2000/3000)
- 1 Löschfahrzeug (LFA) oder Kleinlöschfahrzeug (KLF/KLFA)
- 1 Mannschaftstransportfahrzeug (MTF/MTFA) oder Versorgungsfahrzeug (VF/VFA klein)

Ortsklasse 3

- 1 Tanklöschfahrzeug (TLFA mind. 3000)
- 1 Rüstlöschfahrzeug (RLFA 2000/3000) oder Tanklöschfahrzeug (TLFA max. 3000)
- 1 Löschfahrzeug (LFA) oder Kleinlöschfahrzeug (KLF/KLFA)
- 1 Mannschaftstransportfahrzeug (MTF/MTFA) oder Versorgungsfahrzeug (VF/VFA klein oder mittel)

Ortsklasse 4

- 1 Tanklöschfahrzeug (TLFA mind. 3000)
- 1 Rüstlöschfahrzeug (RLFA 2000/3000) oder Tanklöschfahrzeug (TLFA max. 3000)
- 1 Löschfahrzeug (LFA)
- 1 Kleinlöschfahrzeug (KLF/KLFA) oder VF/VFA klein mit KLF-Wechselbeladung
- 1 Mannschaftstransportfahrzeug (MTF/MTFA) oder Kommandofahrzeug (KDOF/KDOFA)
- 1 Versorgungsfahrzeug (VF/VFA mittel oder groß)

Ortsklasse 5

- 1 Kommandofahrzeug (KDOF/KDOFA)
- 2 Tanklöschfahrzeuge (TLFA mind. 3000)
- 1 Rüstlöschfahrzeug (RLFA 2000/3000)
- 1 Löschfahrzeug (LFA)
- 1 Kleinlöschfahrzeug (KLF/KLFA) oder VF/VFA klein mit KLF-Wechselbeladung
- 1 Mannschaftstransportfahrzeug (MTF/MTFA)
- 1 Versorgungsfahrzeug (VF/VFA klein, mittel oder groß)

Schweres Rüstfahrzeug mit Kran SRFA

Festlegung durch Landesfeuerwehrrat in Abhängigkeit von Bezirks- und Landeserfordernissen

Hubrettungsfahrzeuge – Drehleiter DLA(K) oder Teleskopmastbühne TB

Festlegung durch Landesfeuerwehrrat in Abhängigkeit von Bezirks- und Landeserfordernissen

Großtanklöschfahrzeug GTLFA

Festlegung durch Landesfeuerwehrrat in Abhängigkeit von Bezirks- und Landeserfordernissen

3.2. LÖSCHZÜGE:

Wird in einer Feuerwehr nur ein abgesonderter Löschzug vorgehalten, so kann die Gesamtanzahl der Fahrzeuge in der gesamten Feuerwehr nicht überschritten werden. Bei mehr als einem abgesonderten Löschzug im Gemeindegebiet kann für jeden weiteren Löschzug ein zusätzliches Fahrzeug (KLF/KLFA, LFA oder LFWA 1000) genehmigt werden.

3.3. WEITERE FESTLEGUNGEN

Bei begründeter Notwendigkeit kann im Einvernehmen mit den Bezirks- und dem Landesfeuerwehrkommandanten die o.a. Fahrzeuganzahl aus taktischen Gründen (taktisch notwendiges Fahrzeug) um Standard- oder Sonderfahrzeuge erhöht werden.

Vom Landesfeuerwehrverband festgelegte Fahrzeuge welche auch für überörtliche Zwecke (z.B. ASF, ELF, GSF, SRFA, DLA(K), TB, VF, usw.) oder für besondere Einsatzzwecke (z.B. VRFA Tunnel, RLFA Tunnel, TLFA Tunnel, usw.) bestimmt sind und aufgrund der Ausrüstungsrichtlinie nicht in der jeweiligen Ortsklasse vorhanden sein müssen zählen nicht zur Ausrüstung der Ortsfeuerwehr.

Die vorangeführten Fahrzeuge müssen nach den Bestimmungen des Pflichtenheftes für Feuerwehrfahrzeuge des Landes Salzburg voll ausgerüstet sein.

Sämtliche Einsatzfahrzeuge der Freiw. Feuerwehren, welche mit Fördermitteln des LFV Salzburg beschafft werden, sind vor Indienststellung vom LFV Salzburg einer Abnahmeüberprüfung zu unterziehen.

Für die Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Salzburg gelten die Bestimmungen des Pflichtenheftes für Feuerwehrfahrzeuge.

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Salzburg ist von der Ausrüstung mit einer Drehleiter und Sonderfahrzeugen des Landesfeuerwehrverbandes ausgenommen, da diese Fahrzeuge bei der Berufsfeuerwehr stationiert sind.

Für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren der Stadt Salzburg (Freiw. Feuerwehr und Berufsfeuerwehr) ist ein entsprechendes Fahrzeugkonzept vorzulegen und mit dem LFV Salzburg abzustimmen.

3.4. AUSRÜSTUNG MIT TECHNISCHEN GERÄTEN

In der nachstehenden Aufstellung werden Festlegungen betreffend die Mindestausrüstung der Feuerwehren an technischen Geräten getroffen:

a) TRAGBARE LEITERN

Sind in einer Feuerwehr durch die Bestimmungen über die Ausrüstung der Feuerwehrfahrzeuge mehrere 3-teilige Schiebleitern (14 m) erforderlich, so gilt folgende Einschränkung:

Für die Ortsklassen 2, 3 und 4 ist 1 Stk. 3-teilige Schiebleiter auf einem Fahrzeug,
für die Ortsklasse 5 sind 2 Stk. 3-teilige Schiebleitern auf Feuerwehrfahrzeugen mitzuführen.

Bei diesen Fahrzeugen kann eine zweite tragbare Leiter entfallen.

Für alle anderen Fahrzeuge (KLF/KLFA, LFA, TLFA, RLFA) gilt, dass eine 4-teilige Steckleiter oder eine 2- teilige Schiebleiter mitzuführen ist, bei mind. einem Fahrzeug jedoch eine 4-teilige Steckleiter vorhanden sein muss.

b) NOTSTROMAGGREGATE

Sind in einer Feuerwehr durch die Bestimmungen über die Ausrüstung der Feuerwehrfahrzeuge mehrere Notstromaggregate mit 8 kVA erforderlich, so gilt folgende Einschränkung:

für die Ortsklasse 1	insgesamt	1 Stück
Ortsklasse 2	insgesamt	1 Stück
Ortsklasse 3	insgesamt	2 Stück
Ortsklasse 4	insgesamt	3 Stück
Ortsklasse 5	insgesamt	4 Stück

Ein vorhandenes Notstromaggregat mit einer höheren Leistung gilt anstelle eines der oben angeführten Aggregate.

c) PRESSLUFTATMER

Für die Ausrüstung mit Pressluftatmern gilt folgende Regelung bzw. die folgende Mindestanzahl an Pressluftatmern ist in den Feuerwehrfahrzeugen mitzuführen:

in der Ortsklasse 1	3 Stück
Ortsklasse 2	6 Stück
Ortsklasse 3	9 Stück
Ortsklasse 4	12 Stück
Ortsklasse 5	15 Stück

d) TAUCHPUMPEN

Für die Ausrüstung mit Tauchpumpen gilt folgende Regelung bzw. die folgende Mindestanzahl an Tauchpumpen ist in den Feuerwehrfahrzeugen mitzuführen oder im Feuerwehrhaus zu stationieren:

in der Ortsklasse 1	1 Stück
Ortsklasse 2	2 Stück
Ortsklasse 3	3 Stück
Ortsklasse 4	4 Stück
Ortsklasse 5	5 Stück

e) SCHMUTZWASSERPUMPE

Feuerwehren der Ortsklassen 3, 4 und 5 müssen 1 Stk. tragbare Schmutzwasserpumpe mit Otto-Motor (mindestens 1000 l/min) auf einem der Feuerwehrfahrzeuge mitführen, oder im Feuerwehrhaus stationiert haben.

f) BELÜFTUNGSGERÄTE

Als Belüftungsgerät können Überdrucklüfter oder Be- und Entlüftungsgeräte verwendet werden. Ist einer Feuerwehr durch die Bestimmungen über die Ausrüstung der Feuerwehrfahrzeuge mehr als 1 Stk. Belüftungsgerät vorgeschrieben, so ist 1 Stk. Be- und Entlüftungsgerät auf einem der Feuerwehrfahrzeuge mitzuführen oder im Feuerwehrhaus zu stationieren.

g) SCHUTZSTUFE 2 ANZÜGE

In allen Ortsklassen sind mindestens 3 Anzüge der Schutzstufe 2 (inkl. Stiefel, flammbeständiger Unterbekleidung, Säureschutzhandschuhe) mitzuführen.

4. TECHNISCHE AUSRÜSTUNG DER BEZIRKE

In jedem Bezirk - mit Ausnahme der Landeshauptstadt Salzburg - sind vom Landesfeuerwehrverband Fahrzeuge und Ausrüstungen, die vorwiegend für überörtliche Einsätze vorgesehen sind, zu beschaffen und zu erhalten.

Unter den Begriff "überörtlich" fallen Fahrzeuge, Geräte und sachliche Ausrüstung, die auf Grund der Struktur der Gemeinden des Landes nicht von diesen allein zu beschaffen sind. Es sind dies z. B. die Einsatzleit-, Atemschutz- und Gefährliche-Stoffe-Fahrzeuge. Weitere Sonderfahrzeuge und Geräte werden je nach Notwendigkeit vom Landesfeuerwehrrat festgelegt.

Fahrzeuge, Geräte und sachliche Ausrüstung, die in Gemeinden auf Grund der hierfür vorgesehenen Ausrüstungsrichtlinie vorhanden sein müssen, gelten nicht als überörtliches Gerät im Sinne dieser Richtlinie und können auch nicht durch "überörtliche" Fahrzeuge und Geräte ersetzt werden.

Die Standorte für Fahrzeuge und Geräte werden auf Grund von Beschlüssen des Landesfeuerwehrrates festgelegt.

5. INKRAFTTRETEN

Die RICHTLINIE ÜBER DIE AUSRÜSTUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN wurde zuletzt im Landesfeuerwehrrat in seiner Sitzung am 29. September 2025 beschlossen.

Sie tritt mit 30. September 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die RICHTLINIE ÜBER DIE AUSRÜSTUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN 04/2024 außer Kraft.

6. SPRACHLICHE GLEICHBEHANDLUNG

Soweit in dieser Richtlinie Funktionsbezeichnungen bzw. Titel nur in männlicher Form angewendet sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Salzburg, 29. September 2025



FVPräs Günter Trinker
Landesfeuerwehrkommandant
Vizepräsident des ÖBFV

Änderungsverzeichnis zur Version 04/2024:

Punkt	Änderung
Titelblatt und Fußzeilen	Anpassung Versionierung zum Beschluss im Landesfeuerwehrrat auf 09/2025
3.1. Ortsklasse 1	Beim LFA klein wird zur Klassifizierung das Einsatzgewicht mit max. 7,5 to ergänzt.
3.1. Fahrzeug und Löschgeräte	Zur eindeutigen Definition und im Sinne einer klaren Handhabung wird der Hinweis auf die Mannschaftstransportfahrzeuge für Feuerwehren mit Feuerwehrjugend inkl. dem Hinweis auf Festlegung durch den Landesfeuerwehrrat entfernt, da die MTF bereits in der Fahrzeugzusammenstellung für die jeweilige Ortsklasse angeführt sind.
5. Inkrafttreten	Beschlussdatum und Datum für Inkrafttreten aktualisiert.
Allgemein	Fahrzeugbezeichnungen auf einheitlichen Standard festgelegt.